

Antrag	Datum: 10.11.2014
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	
Präsident der Bürgerschaft Klagverfahren VG Schwerin 1 A 1537/12 - Organisationsverfügung 23/2012	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.12.2014	Bürgerschaft
	Zuständigkeit
	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Präsident der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock wird beauftragt, in dem beim Verwaltungsgericht Schwerin zum Az. 1 A 1537/14 anhängigen Klageverfahren die Erledigung der Hauptsache zu erklären.

Beschlussvorschriften:

§ 28 Abs. 4 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

Beschluss: 2012/DA/3705

Sachverhalt:

In dem o.g. Klageverfahren geht es um die Frage der Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Bürgerschaft vom 01.08.2012 zur BV Nr. 2012/DA/3705 in der Fassung der Änderung gemäß Beschluss Nr. 2012/DA/3075-02 (ÄÄ), mit welchem dem Oberbürgermeister untersagt wurde, eine umfassende Umstrukturierung hinsichtlich des Amtes für Kultur und Denkmalpflege sowie des Amtes Städtische Museen vorzunehmen. Zwischenzeitlich wurde das im Beschlussvorschlag genannte Klageverfahren mit Beschluss des VG Schwerin vom 16.09.2014 ruhend gestellt.

Das hierzu ebenfalls eingeleitete Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Schwerin (Az. 1 B 24/13) und dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (Az. 2 M 24/13) blieb im Ergebnis ohne Erfolg, da die Gerichte insofern davon ausgingen, dass die Regelung in § 40 Abs. 4 Satz 6 KV MV dem Oberbürgermeister die alleinige Entscheidungskompetenz zuweise, sofern nicht die in der Norm genannte 10%-Grenze überschritten werde. Die Bürgerschaft könne sich insofern auch nicht – wie noch nach der früheren Rechtslage – auf eine etwaige grundsätzliche Bedeutung bzw. qualitative Reichweite der Umstrukturierung berufen.

Die Bürgerschaft geht nunmehr davon aus, dass mit der 8. Änderung der Hauptsatzung die Rechtsgrundlage für eine vierte Senatorenstelle geschaffen wurde, so dass es möglicherweise zu einer Neustrukturierung der Senatsbereiche kommen wird.

Daher besteht aller Voraussicht nach kein Erfordernis mehr, die o. g. Beschlusslage gerichtlich durchzusetzen. Das noch anhängige Hauptsacheverfahren muss daher nicht mehr fortgesetzt werden.

Das Gericht soll ersucht werden, im Rahmen der bei einer übereinstimmenden Erledigungserklärung gemäß § 161 Abs. 2 VwGO zu treffenden Kostenentscheidung eine abschließende Aussage zur streitgegenständlichen Rechtsfrage, ob die Bürgerschaft den Oberbürgermeister zu einer entsprechenden Unterlassung wirksam auffordern kann, zu treffen. Damit ließen sich ggf. künftige Streitverfahren zur selben Rechtsfrage vermeiden.

Der Oberbürgermeister hat dem Präsidenten am 4. November 2014 mitgeteilt, das o.g. Klagverfahren mit einer Erledigungserklärung abzuschließen

Dr. Wolfgang Nitzsche
Präsident